
Von: Czarnitzki Karl-Heinz

Gesendet: Dienstag, 21. Juli 2015 07:46

An: _V-Jobcenter Aachen-FK <Jobcenter-Aachen-FK@mail.baintern.de>

Betreff: Abgrenzungsfragen bei der Leistungsgewährung nach SGB II und SGB XII;

+ Nicht nur TL **Leistung+**

Sehr geehrte Kolleginnen und
Kollegen,

in Absprache mit der StädteRegion als zuständigem Träger der SGB XII – Leistungen
bitte ich Folgendes zukünftig zu beachten:

Abgrenzungsfragen bei der Leistungsgewährung nach SGB II **und SGB XII;** **hier: Sicherstellung des Lebensunterhaltes bei Bewilligung** **einer Altersrente**

In der Vergangenheit hatte ich zur Klärung von Abgrenzungsfragen bei der Leistungsgewährung nach dem SGB II und SGB XII u.a. für diverse Fälle des Renteneintritts in Abstimmung mit der Städtereion als zuständiger Träger der SGB XII-Leistungen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen festgelegt.

Aus aktuellem Anlass möchte ich bezgl. der Zuständigkeit im Falle von Überbrückungsleistungen auf eine Verfahrensänderung hinweisen.

Zu unterscheiden ist das Verfahren bei **Regelaltersrenten** und **sonstigen Altersrenten**.

a. Regelaltersrente

Mit Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II entfällt gem. § 7 SGB II die Berechtigung auf Leistungen des SGB II. Ab diesem Zeitpunkt sind gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XII Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII zu beantragen. Soweit eine Überbrückung bis zur ersten Zahlung der Regelaltersrente erforderlich sein sollte, verweise ich auf die Ausführungen in den Richtlinien Ziffer 82.6.3 zu § 82 SGB XII. Eine Überbrückung durch den SGB II-Träger kommt hier **nicht** in Betracht, da die erste Zahlung der Regelaltersrente (§§ 35, 235 SGB VI) immer erst nach Erreichen der Altersgrenze erfolgt.

Verzögert sich die Rentengewährung, so ist für die Zeit ab dem Beginn der Zahlung der Leistung nach dem SGB XII ein Erstattungsanspruch beim Rententräger anzumelden.

Auch der Bezug einer Vollrente wegen Alters nach dem SGB VI oder einer ausländischen Altersrente führt gem. § 7 Abs. 4 SGB II unabhängig von deren Höhe und dem Eintrittsalter zum Wegfall des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung

für Arbeitsuchende. Die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 239 SGB VI ist vergleichbar mit einer Altersrente und führt deshalb ebenfalls zum Leistungsausschluss. Ebenso kommen ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art in Betracht wie z.B. Ruhegehalt bei Beamten oder Soldaten vor Erreichen der Altersgrenze.

b. Sonstige Altersrenten

Der Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 4 SGB II greift erst mit dem Zufluss der ersten Rentenzahlung, die in der Regel erst am letzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig wird (§§ 99 Abs. 1 Satz 1 und 118 SGB VI).

Bei diesen „vorgezogenen Altersrenten“, die auf Antrag und bei Erfüllung bestimmter rentenrechtlicher Voraussetzungen einen früheren, vor der (Regel)Altersgrenze liegenden Rentenbeginn ermöglichen, ist das Jobcenter unter Beachtung der Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 9, Randziffern 9.4 und 9.4a zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes bis zum Zufluss der ersten Rentenzahlung zuständig.

Bei fortdauernder Hilfebedürftigkeit sind Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII zu erbringen und zwar in der Regel ab dem Tag, an dem die Rente erstmals gezahlt wurde. Eine (erneute) Darlehensgewährung in Höhe der Rente, weil diese wiederum erst zum Monatsende gezahlt wird, scheidet aus, da die Rentenzahlung zum Ende des Vormonats in jedem Fall eine Selbsthilfemöglichkeit darstellt, um den Fehlbetrag bis zur nächsten Rentenzahlung zu decken.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass in Fällen der Regelaltersrente durch die Leistungsteams umgehend mit dem zuständigen Sozialamt Kontakt per mail oder Telefon aufgenommen wird und der Wechsel mitgeteilt wird. Da bei der Eingabe eines Erstantrages bzw. WBA in ALLEGRO eine entsprechender Hinweis auf das Erreichen der Altersgrenze erfolgt, ist dies ohne Mehraufwand möglich.

Ich bitte, ab sofort entsprechend zu verfahren. Die Sozialämter in der StädteRegion werden durch das Sozialamt der StädteRegion entsprechend informiert.

Mit kollegialen Grüßen

Karl-Heinz Czarnitzki

Bereichsleiter Aachen (Leistung)

Jobcenter StädteRegion Aachen

Organisationszeichen: 60

Gut-Dämme-Straße 14

52070 Aachen

 **+49 (0) 241 / 88681-6000**

mobil +49 (0) 175 579 1300

 **+49 (0) 241 / 88681-46000**

 Karl-Heinz.Czarnitzki@jobcenter-ge.de

www.jobcenter-staedteregion-aachen.de

Diese E-Mail (ggf. nebst Anhang) enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!